



Hintergrundinformationen zur Oberschule

Der Kleine Parteitag der CDU in Niedersachsen hat sich am 26. November 2010 mit sehr großer Mehrheit für die Einführung der Oberschule als Antwort auf den Demografischen Wandel ausgesprochen. Aktuell berät der Niedersächsische Landtag einen Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, durch den die Oberschule als neue Schulform im Niedersächsischen Schulgesetz verankert werden wird. Zu diesem Gesetzentwurf erhalten Sie hier aktuelle Hintergrundinformationen. Die Beschlussfassung durch den Landtag ist für das März-Plenum vorgesehen.

Allgemeine Informationen

- Das neue Schulgesetz wird den Schulträgern die Errichtung von Oberschulen ab dem Schuljahr 2011/2012, also ab dem 1. August 2011 ermöglichen.
- Die Oberschule ist Regelschule. Sie kann Haupt- und Realschulen ersetzen.
- Die Oberschule kann auf Antrag des Schulträgers anstelle von Hauptschulen, Realschulen, zusammengefassten Haupt- und Realschulen, Kooperativen Gesamtschulen und Integrierten Gesamtschulen geführt werden.
- Es gibt die Oberschule in zwei Organisationsformen:
 - als Oberschule **ohne gymnasiales Angebot** und
 - als Oberschule **mit gymnasialem Angebot. Dabei bleibt es!**
- Jede Oberschule erhält eine halbe Stelle für eine sozialpädagogische Fachkraft zur Unterstützung der Lehrkräfte bei der Durchführung berufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen sowie der Wahrnehmung des Erziehungsauftrags.
- Oberschulen haben einen didaktischen Leiter, der die pädagogische und didaktische Konzeption der Schule (weiter-) entwickelt.¹
- Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte wird bei überwiegend schulzweigübergreifendem Unterrichtseinsatz einheitlich auf ca. 25,5 Wochenstunden festgelegt, bei überwiegend schulzweigbezogenem

¹ **NEU!** Gilt nicht für Oberschulen, die mit Sondergenehmigung unterhalb der Mindestzügigkeit umgewandelt wurden (siehe S. 5: Voraussetzungen für die Einrichtung einer Oberschule)

Unterrichtseinsatz richtet sich die Wochenstundenzahl nach der Regelstundenzahl der dem Schulzweig entsprechenden Schulform.

- Die Klassenobergrenze wird – in Anknüpfung an die Höchstzahl in der zusammengefassten Haupt- und Realschule – auf 28 Schülerinnen und Schüler festgelegt.

Organisation des Unterrichts in der Oberschule

Eine Oberschule kann als Oberschule ohne gymnasiales Angebot oder als Oberschule mit gymnasialem Angebot errichtet werden. Der Unterricht kann nach Entscheidung der Schule überwiegend schulzweigbezogen (mehr als 50% des Unterrichts) oder jahrgangsbezogen in Verbindung mit einer Fachleistungsdifferenzierung im Rahmen der Vorgaben erteilt werden.

Oberschule ohne gymnasiales Angebot

Schuljahrgänge 5 / 6

In den Schuljahrgängen 5 und 6 oder ab Schuljahrgang 6 kann bei jahrgangsbezogenem Unterricht der Unterricht in den Fächern Mathematik und Englisch auf Antrag der Schule in einem Fach oder beiden Fächern auf zwei Anforderungsebenen (grundlegende und erweiterte Anforderungsebene) erteilt werden.

Ab dem 6. Schuljahrgang wird die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache erteilt.

Schuljahrgänge 7 / 8

In den Schuljahrgängen 7 und 8 wird der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik auf zwei Anforderungsebenen erteilt, wobei nach Entscheidung der Schule das Fach Deutsch im 7. Schuljahrgang noch jahrgangsbezogen erteilt werden kann.

Schuljahrgänge 9 / 10

In den Schuljahrgängen 9 und 10 wird der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie nach Entscheidung der Schule in einem der Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anforderungsebenen erteilt.

Schulzweigbezogener Unterricht

Nach Entscheidung der Schule kann der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 überwiegend schulzweigbezogen (mehr als 50 % des Unterrichts) erteilt werden.

Ergänzt werden die o.a. Bestimmungen durch eine Ausnahmeregelung für zweizügige Oberschulen zur Vermeidung jahrgangsübergreifenden Unterrichts.

Oberschule mit gymnasialem Angebot

Schuljahrgänge 5 / 6

Im 5. Schuljahrgang kann der Unterricht jahrgangsbezogen oder auf Antrag der Schule fachleistungsdifferenziert in den Fächern Mathematik und Englisch erteilt werden; im 6. Schuljahrgang wird der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik auf verschiedenen Anforderungsebenen in Fachleistungskursen erteilt, darunter eine gymnasiale Anforderungsebene. In der gymnasialen Anforderungsebene sind die Kerncurricula des Gymnasiums Grundlage des Unterrichts.

Die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend, die den Gymnasialzweig ab dem 7. Schuljahrgang besuchen wollen.

Schuljahrgang 7 / 8

Ab dem Schuljahrgang 7 **soll** der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler, die das gymnasiale Angebot besuchen, überwiegend schulzweigbezogen in Klassenverbänden erteilt werden. Von dem schulzweigbezogenen Klassenverband kann nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

Schuljahrgänge 9 / 10

Ab dem Schuljahrgang 9 **muss** der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler, die das gymnasiale Angebot besuchen, überwiegend schulzweigbezogen in Klassenverbänden erteilt werden.

Der Schuljahrgang 10 des Gymnasialzweigs wird auch als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe geführt.

Schwerpunktbildung im 9. und 10. Schuljahrgang der Oberschule

- eher berufspraktische Elemente sowie enge Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen zur Vorbereitung auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung sowie den Übergang in das berufsbildende Schulwesen
- Einrichtung der Profile „Technik“, „Wirtschaft“, und „Gesundheit und Soziales“ zur Vorbereitung auf den Besuch einer weiterführenden Schule im berufsbildenden Schulwesen (Fachoberschule, Berufliches Gymnasium) oder den Eintritt in eine berufliche Ausbildung; der Besuch einer gymnasialen Oberstufe bleibt weiterhin möglich
- Einrichtung des Profils „Zweite Fremdsprache“ sowie Gestaltung des 10. Schuljahrgangs des Gymnasialzweigs zur Vorbereitung auf den Besuch der gymnasialen Oberstufe oder den Eintritt in eine berufliche Ausbildung oder in eine weiterführende berufsbildende Schule

Abschlüsse

Es können folgende Abschlüsse erworben werden:

- Hauptschulabschluss nach Klasse 9,
- Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10,
- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss,
- Erweiterter Sekundarabschluss I

Übergang und Durchlässigkeit

- In der Oberschule ist der Wechsel zwischen den Schulzweigen oder den fachleistungsdifferenzierten Kursen (horizontale Durchlässigkeit) und der Übertritt am Ende der Oberschule in eine berufsbildende Schule oder in die gymnasiale Oberstufe (vertikale Durchlässigkeit) gewährleistet.
- Damit kann die allgemeine Fachhochschulreife nach zwölf und die allgemeine Hochschulreife nach zwölf oder dreizehn Jahren erworben werden.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Oberschule

- **NEU!** Für die Schulform Oberschule sind folgende Rahmenbedingungen vorgesehen:

Organisationsform der Oberschule	Anzahl der Züge als Anzahl der Klassenverbände oder Lerngruppen pro Jahrgang		Schülerzahl	Berechnung der Mindestzügigkeit
	mindest.	höchstens		
Oberschule ohne gymnasiales Angebot	2	6	NEU! mind. 48 je Schuljahrgang	NEU! 2 x 24 NEU! Diese Schülerzahl darf bis 31. Juli 2015 unterschritten werden, wenn bei Errichtung der Oberschule gleichzeitig eine organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschule aufgehoben wird.
Oberschule mit gymnasialem Angebot	3, bei Schulzweiggliederung davon 1 im gymnasialen Schulzweig	9	NEU! mind. 75 je Schuljahrgang, davon mind. 27 im gymnasialen Schulzweig	NEU! 2 x 24+1 x 27

- Die Mindestschülerzahlen müssen über einen Zeitraum von **mindestens** zehn Jahren vom Schulträger nachgewiesen werden.
- **NEU!** Bei der Errichtung von Oberschulen ohne gymnasiales Angebot darf die Schülerzahl (2 x 24) bis zum 31. Juli 2015 unterschritten werden, wenn bei Errichtung der Oberschule gleichzeitig eine organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschule aufgehoben wird.
- Die Oberschule kann als teilweise gebundene Ganztagschule (an zwei Tagen) oder auch als offene Ganztagschule geführt werden.
- Der Ganztagsunterricht wird beginnend mit dem 5. Schuljahrgang vom Errichtungszeitpunkt an aufsteigend eingeführt.
- Die Oberschule kann neben dem Gymnasium als alleinige Schulform geführt werden.
- Ein gymnasiales Angebot an einer Oberschule kann nur mit Zustimmung des für das Gymnasium zuständigen Schulträgers eingerichtet werden.

Bewertung der rechtlichen Hinweise von Landtagsjuristen zum Schulgesetzentwurf

- In seiner Stellungnahme zum Schulgesetzentwurf hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Niedersächsischen Landtages (GBD) auf unterschiedliche Genehmigungsvoraussetzungen für Gesamtschulen im Vergleich zu den Oberschulen hingewiesen. Dies wurde seitens der Oppositionsfraktionen öffentlich kommentiert.
- In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass Oberschulen und Gesamtschulen nicht verglichen werden können, da die Schulen sehr unterschiedliche schulorganisatorische und pädagogische Konzepte verfolgen.
- Oberschulen wurden insbesondere für die sehr unterschiedlichen Voraussetzungen im Flächenland Niedersachsen konzipiert. Sie sind Regelschule.
- Gesamtschulen hingegen stellen ein ergänzendes Schulangebot dar. Ihr schulformbezogener Bildungsauftrag hängt ganz maßgeblich davon ab, dass sie eine entsprechende Mindestgröße vorweisen können. Wer in der Regelung des Schulgesetzes, die diese Mindestgröße sichert, eine Benachteiligung erkennen will, hat das Gesamtschulkonzept nicht verstanden.

Bewertung der Position der Opposition

- SPD, Linke und Grüne werfen der CDU/ FDP-Koalition vor, sie sei den Verbänden und der Opposition nicht weit genug entgegen gekommen, um einen Schulkonsens zu erreichen. Man habe den Landeselternrat, die meisten Bildungsverbände und Lehrergewerkschaften gegen sich aufgebracht. Die Oberschule sei zudem teuer.
- Die CDU in Niedersachsen sieht die Kritik gelassen. Die Versuche der Opposition, die Oberschule durch falsche und irreführende Behauptungen kaputt zu reden, sind gescheitert.
- Die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen machen Bildungspolitik für die Kinder und Jugendlichen, nicht für Verbandsvertreter. Mit der Oberschule ermöglichen wir den Schulträgern ein wohnortnahes, differenziertes und qualitativ hochwertiges Bildungsangebot dauerhaft flächendeckend zu sichern.
- SPD, Linke und Grüne haben während der gesamten Beratung des neuen Schulgesetzes deutlich gemacht, dass sie kein Interesse an einem Schulkonsens haben. Sie haben sich auf ihre ideologische Gesamtschul-Position zurückgezogen und waren nie bereit, eine ernsthafte Diskussion über die Struktur und Inhalte der Oberschule zu führen.
- Ihre Forderung, nach regelmäßiger Genehmigung dreizügiger Integrierter Gesamtschulen widerspricht dem Aufbau und der inneren Struktur der IGS. Das ist ein Angriff auf die Qualitätsstandards unseres Bildungssystems und völlig unseriös.
- SPD, Linke und Grüne wollen, dass Gesamtschulen andere Schulformen ersetzen können. Damit würde die IGS zur Regelschule und der Wunsch vieler Eltern nach einem differenzierten und leistungsgerechten Schulsystem mit Füßen getreten. Die Umsetzung dieser Forderung käme dem Aus für viele Schulstandorte und auch von Gymnasien in der Fläche gleich. Für die CDU ist diese Forderung inakzeptabel.
- Die Grünen haben auf ihrem Landesparteitag Anfang Februar sogar die mittelfristige Abschaffung des differenzierten Schulsystems und aller Gymnasien zu Gunsten eines „vollständig integrativen und inklusiven Schulsystems“ beschlossen. Sie wollen Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen, Oberschulen, Kooperative Gesamtschulen und Gymnasien abschaffen. Auf dieser Basis ist mit den Grünen kein schulpolitischer Konsens möglich.
- Der Vorwurf der Grünen, die Oberschule sei zu teuer, ist entlarvend. Mehrkosten für die Oberschule entstehen vor allem durch kleinere Schulklassen, die Entlastung der Schulleitung und den Ausbau des Ganztagsangebotes. Mit ihrer Kritik machen die Grünen deutlich, dass sie all dies nicht wollen.

- CDU und FDP haben sich deutlich auf die Gesamtschulbefürworter zu bewegt. Die Landesregierung hat 2009 und 2010 insgesamt 32 neue Gesamtschulen genehmigt – mehr als alle SPD-Regierungen vorher. Von einer Gesamtschulfeindlichkeit kann daher keine Rede sein. Die Mindestschülerzahl für die Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule wurde auf 120 Schüler je Jahrgang gesenkt, der Prognosezeitraum von vierzehn auf zehn Jahre verkürzt. Gleichzeitig beinhaltet das Modell der Oberschule in den ersten Jahrgängen die Option einer integrativen Beschulung. Damit haben sie die Basis für einen bildungspolitischen Konsens gelegt.